

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 070/2021
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	8	25.02.2021

Haushaltsplanberatungen
 hier: Haushalt 2021

Finanzielle Auswirkungen

Kosten	375.635 €
Produkt	03.03.01 Schulverwaltung, 03.03.02 Grundschulen, 03.03.04, Realschule, 03.03.05 Gymnasien
Haushaltsjahr	2021
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	Hinweis: Anteilige Förderung durch Landesmittel i.H.v. 347.903 €

Anmerkung der Stadtkämmerin:

gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss stimmt den durch den Entwurf des Haushaltsplanes 2021 geänderten Ansätzen für die Produkte seines Zuständigkeitsbereiches nach dem jeweiligen Teilergebnisplan und dem jeweiligen Teilfinanzplan A und B – mit den sich aus den Beratungen ergebenden Änderungen – zu.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses (mit den Zuständigkeiten des Rates der Stadt ausgestattet) am 12. Januar 2021 den Haushalt für 2021 eingebracht.

Die Produkte für den Ausschuss für Ausschuss für Schule und Bildung lauten:

03.03.01 Schulverwaltung

03.03.02 Grundschulen

03.03.03 Hauptschulen

03.03.04 Realschule

03.03.05 Gymnasium

03.03.06 Förderschule

03.03.08 Gesamtschule

Produkt	Bezeichnung
03.03.01	Schulverwaltung

Teilergebnisplan

Zeile	Bezeichnung
02	Zuwendungen und Allgemeine Umlagen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
84.488 €	85.298 €	810 €

Begründung:

Mit Bescheid vom 14.12.2020 des Ministeriums für Schule und Bildung wurde der Betrag zum Belastungsausgleich gemäß des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion auf 38.924 € festgesetzt. Der ursprünglich eingestellte Betrag für 2021 betrug 38.588 €.

Mit Bescheid vom 16.12.2020 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wurde der Betrag für die Inklusionspauschale gemäß des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion auf 45.617 € festgesetzt. Der ursprünglich eingestellte Betrag für 2021 betrug 45.143 €.

Zeile	Bezeichnung
11	Personalaufwendungen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
368.547 €	369.021 €	474 €

Mit Bescheid vom 16.12.2020 des Ministeriums für Schule und Bildung wurde der Betrag für die Inklusionspauschale gemäß des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion auf 45.617 € festgesetzt. Der ursprünglich eingestellte Betrag für 2021 betrug 45.143 €.

Zeile	Bezeichnung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
53.588 €	53.924 €	336 €

Begründung:

Mit Bescheid vom 14.12.2020 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wurde der Betrag zum Belastungsausgleich gemäß des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion auf 38.924 € festgesetzt. Der ursprünglich eingestellte Betrag für 2021 betrug 38.588 €.

Produkt	Bezeichnung
03.03.02	Grundschulen

Teilergebnisplan

Zeile	Bezeichnung
02	Zuwendungen und Allgemeine Umlagen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
1.852.132 €	1.969.623,67 €	117.491,67 €

Begründung:

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen in Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 15.01.2021 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 204.593,08 €.

Für das Produkt 03.03.02 Grundschulen entfällt eine Fördersumme i.H.v. 63.991,67 €

Zudem gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.12.2020 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 142.500 €.

Für das Produkt 03.03.02 Grundschulen entfällt eine Fördersumme i.H.v. 53.500 €

Zeile	Bezeichnung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
1.874.888 €	1.999.489,85 €	124.601,85 €

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen in Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 15.01.2021 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 204.593,08 €.

Für das Produkt 03.03.02 Grundschulen entfällt eine Fördersumme i.H.v. 63.991,67 €

Der Zuwendungsempfänger – Stadt Mettmann – erbringt einen Eigenanteil von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich auf 227.325,64 €. Somit ergibt sich ein Eigenanteil für den Schulträger i.H.v. 22.732,56 €.

Für das Produkt 03.03.02 Grundschulen entfällt hiervon eine Fördersumme i.H.v. 71.101,85 € (10% Eigenanteil: 7.110,19 €).

Zudem gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.12.2020 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 142.500 €.

Für das Produkt 03.03.02 Grundschulen entfällt eine Fördersumme i.H.v. 53.500 €.

Gez. Sucic

Produkt	Bezeichnung
03.03.04	Realschule

Teilergebnisplan

Zeile	Bezeichnung
02	Zuwendungen und Allgemeine Umlagen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
255.279 €	320.837,10 €	65.558,10 €

Begründung:

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen in Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 15.01.2021 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 204.593,08 €.

Für das Produkt 03.03.04 Realschule entfällt eine Fördersumme i.H.v. 40.558,10 €

Zudem gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.12.2020 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 142.500 €.

Für das Produkt 03.03.04 Realschule entfällt eine Fördersumme i.H.v. 25.000 €

Zeile	Bezeichnung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
489.419 €	559.483,55 €	70.064,55 €

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen in Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 15.01.2021 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 204.593,08 €.

Für das Produkt 03.03.04 Realschule entfällt eine Fördersumme i.H.v. 40.558,10 €

Der Zuwendungsempfänger – Stadt Mettmann – erbringt einen Eigenanteil von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich auf 227.325,64 €. Somit ergibt sich ein Eigenanteil für den Schulträger i.H.v. 22.732,56 €.

Für das Produkt 03.03.04 Realschule entfällt hiervon eine Fördersumme i.H.v. 45.064,55 € (10% Eigenanteil: 4.506,46 €).

Zudem gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.12.2020 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 142.500 €.

Für das Produkt 03.03.04 Realschule entfällt eine Fördersumme i.H.v. 25.000 €.

Produkt	Bezeichnung
03.03.05	Gymnasien

Teilergebnisplan

Zeile	Bezeichnung
02	Zuwendungen und Allgemeine Umlagen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
741.994 €	906.037,31 €	164.043,31 €

Begründung:

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen in Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 15.01.2021 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 204.593,08 €.

Für das Produkt 03.03.05 Gymnasien entfällt eine Fördersumme i.H.v. 100.043,31 €.

Zudem gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und

Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.12.2020 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 142.500 €.

Für das Produkt 03.03.05 Gymnasien entfällt eine Fördersumme i.H.v. 64.000 €.

Zeile	Bezeichnung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
1.566.606 €	1.741.765,23 €	175.159,23 €

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen in Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 15.01.2021 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 204.593,08 €.

Für das Produkt 03.03.05 Gymnasien entfällt eine Fördersumme i.H.v. 100.043,31 €.

Der Zuwendungsempfänger – Stadt Mettmann – erbringt einen Eigenanteil von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich auf 227.325,64 €. Somit ergibt sich ein Eigenanteil für den Schulträger i.H.v. 22.732,56 €.

Für das Produkt 03.03.05 Gymnasien entfällt hiervon eine Fördersumme i.H.v. 111.159,23 (10% Eigenanteil: 11.115,92 €).

Zudem gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

Diese Fördermittel wurden von der Stadt Mettmann bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.12.2020 der Bezirksregierung Düsseldorf erhält die Stadt Mettmann eine Fördersumme i.H.v. 142.500 €.

Für das Produkt 03.03.05 Gymnasien entfällt eine Fördersumme i.H.v. 64.000 €.

Zeile	Bezeichnung
15	Transferaufwendungen

Alter Ansatz 2021:	Neuer Ansatz 2021:	Veränderung:
6.000 €	11.000 €	5.000 €

Im Konrad-Heresbach-Gymnasium wird eine pädagogische Übermittagsbetreuung verbunden mit ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten - an Halbtagschulen - für Schülerinnen und Schüler angeboten.

Laut BASS 12-63 Nr. 2 ermöglicht der Schulträger den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensavererein.

Für die Umsetzung in der Mensa des Konrad-Heresbach-Gymnasiums wurde die AWO Kreis Mettmann gemeinnützige GmbH beauftragt.

Der AWO wird hierzu ab 2021 ein jährlicher Zuschuss i.H.v. 5.000 € gewährleistet. Eine Kooperationsvereinbarung wird mit der AWO geschlossen.

Die Ansätze der Produkte werden bei Bedarf in der Sitzung mündlich erläutert.

Sollten bis zur Sitzung am 25.02.2021 weitere Änderungen/Ergänzungen vorliegen, werden die entsprechenden Ansätze der Produkte in der Sitzung mündlich erläutert oder –je nach Notwendigkeit- als Tischvorlage vorgelegt werden.

Alle Produkte sind unter dem Registerblatt des Dezernates 4 zu finden.